

Steuerblatt

Ihr Berater informiert ...

Siegfried Mitterhauser
BILANZBUCHHALTER

Mobil: +43 (0) 676 - 97 78 736
siegfried.mitterhauser@steuerkonzept.at

Mag. Christian Ettl
STEUERBERATER

Mobil: +43 (0) 650 - 234 44 34
christian.ettl@steuerkonzept.at



SEIT 1. JULI IN KRAFT

Gesellschaftsrechtliche & steuerliche Änderungen bei GmbH's

Das Gesellschaftsrechtsänderungsgesetz 2013 wurde vor wenigen Wochen im Parlament beschlossen. Der Gesetzgeber erwartet sich von den beschlossenen „Erleichterungen“, dass jährlich mehr als 1.000 GmbH's mehr als bisher gegründet werden.

Umstrittene Änderung – geringeres Eigenkapital

Seit Jahren wurde immer wieder diskutiert, ob die Einführung einer „GmbH light“ sinnvoll wäre. Als Hürde wurde in der Vergangenheit immer wieder das Argument herangezogen, dass das gesetzlich notwendige **Mindest-Eigenkapital von 35.000,-** (wovon bisher auch nur 50 % einbezahlt werden mussten) sehr oft ein Hindernis sei. Mit der nunmehrigen Reform wurde das gesetzliche Mindest-Stammkapital **auf 10.000,- reduziert** (davon müssen bei der Gründung mindestens 50 % auf das Bankkonto der GmbH einbezahlt werden).

Diese Veränderung ist die wesentliche Neuerung. Fraglich ist, ob die 12.500,- Differenzen tatsächlich eine so „große Hürde“ für eine Gründung waren! Die Besteuerung der laufenden Gewinne hat sich eigentlich nicht geändert. Warum soll ein Unternehmer dann eine GmbH gründen und mehr Gewinnsteuern bezahlen als bei einem Einzelunternehmen? Diese Frage hat man im Justizministerium bei der Novelle überhaupt nicht behandelt.

Geringere Gründungskosten

Bei der Gründung einer GmbH muss zwingend ein Notar mitwirken – sog Notariatsaktpflicht. Die Höhe des Honorars

Fortsetzung umseitig

Inhalt dieser Ausgabe:

Gesellschaftsrechtliche & steuerliche Änderungen bei GmbH's	Seite 1
Zinssätze beim Fiskus	Seite 3
Steuerliche Maßnahmen bei Katastrophen	Seite 4
Abzugsfähigkeit von Spenden für die Hochwasseropfer	Seite 4

Alle Fragen zu den Themen dieser Ausgabe beantwortet unsere Kanzlei sehr gerne.

für Notare wird (wie bei den Rechtsanwälten) in einem eigenen Gesetz – dem sog Tarifgesetz – geregelt. Die Honorarhöhe hängt von der Höhe des Eigenkapitals ab und weil das gesetzliche Mindest-Eigenkapital nunmehr gesenkt wurde, sinkt automatisch auch das Honorar um ca 600,- netto laut Tarif.

Und für besonders „einfache GmbH-Gründungen“ hat nun der Gesetzgeber noch ein Schäufelr nachgelegt: **Das Notariatshonorar** sinkt sogar um rund 1.100,- für den Gründungsakt, wenn ganz bestimmte Voraussetzungen eingehalten werden – mehr dazu weiter unten.

Weiters sinken die Gebühren für die **Beglaubigung** der Firmenbuchanmeldung von bisher 29,60 auf 10,70.

Und als drittes Zuckerl zur Verringerung von Verwaltungskosten wurde nun auch beschlossen, dass die bisher zwingende Einschaltung einer **Gründungsanzeige in der Wiener Zeitung** nicht mehr notwendig ist. Die Kostenersparnis dafür liegt bei ca 150,-. Nur zur Klarstellung: Nicht abgeschafft wurde die Verpflichtung zur Einreichung der GmbH-Bilanz beim Firmenbuch und die damit einhergehende Pflicht zur Veröffentlichung dieser Einreichung in Form einer Anzeige in der Wiener Zeitung – die jährlichen Gebühren dafür betragen auch rund Fünfzig Euro! So brauchen wir uns um den Weiterbestand dieser Zeitung keine Sorgen machen.

Änderungen für Generalversammlung

Der Geschäftsführer einer GmbH war bisher bereits zur **Einberufung der Generalversammlung bei Verlust des halben Stammkapitals** verpflichtet. Nunmehr besteht diese Obliegenheit auch **bei Erreichen der Kennzahlen des URG** (Unternehmensreorganisationsgesetz): Eigenmittelquote weniger als acht Prozent und fiktive Schuldentilgungsdauer mehr als 15 Jahre. Der Geschäftsführer hat die Generalversammlung jedenfalls dann einzuberufen, wenn die Hälfte des Stammkapitals verloren gegangen ist.

Es ist schon nach bisheriger Rechtslage nicht notwendig, dass dem Geschäftsführer der Verlust des halben Stammkapitals aufgrund des Jahresabschlusses bekannt ist. Dieser Umstand kann dem Geschäftsführer auf irgendeine Art zur Kenntnis gelangen, gleiches gilt

für das Vorliegen der URG-Kennzahlen. Die Geschäftsführer haben auch dafür zu sorgen, dass ein **Rechnungswesen und ein internes Kontrollsystem** (kurz: IKS) geführt werden, die den Anforderungen des Unternehmens entsprechen. Dazu gehört auch die Pflicht des Geschäftsführers, das Unternehmen unter Beachtung aller maßgebenden Rechtsvorschriften zu leiten, sich stets ein genaues Bild von der Lage des Unternehmens, insbesondere seiner Liquidität, zu verschaffen und alle Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, eine Schädigung dritter Personen, insbesondere durch Eingehung neuer Verbindlichkeiten nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit, hintanzuhalten. Die Geschäftsführer haben unter anderem die Betriebsabläufe soweit in der Hand zu behalten, dass ihnen Fehlentwicklungen erheblichen Ausmaßes nicht verborgen bleiben können. Bei ordnungsgemäßer Erfüllung dieser kann es sich daher für Geschäftsführer auch unterjährig (und nicht nur nach Vorliegen des Jahresabschlusses) ergeben, dass die Voraussetzungen zur Einberufung der Generalversammlung vorliegen.

Völlig außerhalb der Diskussion bei der Novelle und bei der Lobpreisung der „neuen GmbH“ blieben die Aspekte, dass eine GmbH **immer eine doppelte Buchführung** erstellen muss und der Jahresabschluss immer aus einer Bilanz und einer Gewinn- und Verlustrechnung besteht. Im Vergleich zu einem Einzelunternehmen, das auch eine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung führen kann, ergeben sich klarerweise höhere Verwaltungskosten. Und alle GmbH's müssen ihre Bilanzzahlen öffentlich zur Schau stellen, denn das Firmenbuch ist ein „öffentliches Register“ und die Mitbewerber und sonstige Interessierte können alle GmbH-Bilanzen dort online abrufen. Wer nicht zeitgerecht in-

nerhalb der gesetzlichen 9-Monats-Frist einreicht, wird mit saftigen Zwangsstrafen dazu angehalten.

Möglichkeit zur Kapitalherabsetzung für bestehende GmbH's

Da das **Mindeststammkapital** in Zukunft **nur mehr 10.000,-** betragen soll, kann auch eine Herabsetzung des Stammkapitals bis zu diesem Betrag erfolgen. Diese Möglichkeit soll auch Gesellschaften offen stehen, die bereits vor dem 1. Juli gegründet wurden, weil eine auf neu gegründete Gesellschaften beschränkte Regelung wohl verfassungsrechtlichen Bedenken ausgesetzt wäre. Es lässt sich allerdings nicht seriös abschätzen, in welchem Ausmaß und wie rasch die bereits bestehenden Gesellschaften von dieser Option Gebrauch machen werden.

Während es in der Natur der Sache liegt, dass von den diversen Gründungserleichterungen nur nach dem Inkrafttretenszeitpunkt gegründete Gesellschaften profitieren können, soll es auch zuvor gegründeten Gesellschaften möglich sein, ihr Kapital unter den allgemeinen Voraussetzungen von bisher zumindest 35.000,- auf 10.000,- herabzusetzen. Holen Sie sich daher aus Ihrer GmbH **25.000,- steuerfrei heraus!** Wundern Sie sich allerdings nicht, wenn die Banken nachher den nächsten Kreditantrag womöglich mit dem Hinweis auf fehlendes Eigenkapital ablehnen!!

Verpflichtung zu Insolvenzantrag

In vielen Fällen hat der/die Geschäftsführer den Ernst der Lage seiner GmbH erkannt und legt die Geschäftsführungs-Funktion noch vor Eintritt der Insolvenz zurück. In diesem Fall der Führungslosigkeit einer Kapitalgesellschaft soll ein Gesellschafter, der einen Anteil von über 50 % am Stammkapital hält – also der Mehrheitsgesellschaf-



ter, zur Stellung eines Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens berechtigt und verpflichtet sein. Diese Pflicht besteht unabhängig davon, ob ein solcher Gesellschafter – wie es der vom Gesetz vorgesehene Regelfall ist – ohne Zutun eines weiteren Gesellschafters die vertretungsbefugten Organe bestellen kann und es daher in der Hand hat, die Führungslosigkeit zu beenden, oder ob im Gesellschaftsvertrag andere Mehrheitserfordernisse oder Beststellungsrechte einzelner Gesellschafter vorgesehen sind.

Steuerliche Änderungen

Die gesetzliche Anknüpfung an die Mindesthöhe des Stammkapitals einer GmbH bewirkt unmittelbar eine Änderung der **Mindest-Körperschaftsteuer** (KSt). Die Mindest-KSt beträgt 5 % des gesetzlichen Mindestkapitals, unabhängig von der tatsächlichen Höhe des Stammkapitals der GmbH. In der Vergangenheit waren das 5 % von 35.000,- ergibt 1.750,- pro Jahr. Künftig sind das **jährlich nur mehr 500,-** (5 % von 10.000,-).

Weil die Novelle mit Jahresmitte in Kraft getreten ist, kommt für das Jahr 2013 ein „Mischbetrag“ zur Anwendung.

Diese Mindeststeuer kommt ja nur dann zum Tragen, wenn Verluste entstehen oder bei kleinen Gewinnen. Für die große Masse der GmbH's ergibt sich keine Änderung, weil die tatsächliche KSt (25 % vom steuerlichen Gewinn) diesen Mindestbetrag übersteigt. Bescheide betreffend die **KSt-Vorauszahlungen für 2013** fallen heuer unterschiedlich aus: Wird ein derartiger Bescheid vor dem 1. Juli erstellt, so sind als Mindestbetrag noch 1.750,- zu zahlen, Bescheide welche ab Inkrafttreten der Novelle ergehen, fallen wegen Anwendung der neuen Rechtslage niedriger aus. Bestehende GmbH's haben aber keine Nachteile bei den höheren Vorauszahlungen zu befürchten, weil der Differenzbetrag dann bei der Jahresveranlagung vom Finanzamt zurück bezahlt wird. Herabsetzungsanträge von Mindest-KSt-Vorauszahlungen sind daher nicht notwendig und gesetzlich zur Vermeidung von behördlichem Mehraufwand sogar ausgeschlossen. Hinsichtlich der Vorauszahlungsbescheide für das Jahr 2014 wird eine Festsetzung auf Grundlage des verminderten Mindeststammkapitals erfolgen. Die jährlichen Minder-Steuererinnahmen durch die niedrigere Mindest-KSt werden auf 50 Mio jährlich geschätzt. ■

HISTORISCHER TIEFSTAND

Zinssätze beim Fiskus

Die Höhe der Stundungs-, Aussetzungs-, Anspruchs- und Berufungszinsen sind vom jeweils geltenden Basiszinssatz der EZB abhängig, im Mai wurde der Zinssatz neuerlich herabgesetzt.

Der **Basiszinssatz** verändert sich entsprechend dem von der Europäischen Zentralbank (kurz: EZB) auf ihre Hauptrefinanzierungsoperationen angewendeten Zinssatz. Veränderungen von insgesamt weniger als 0,5 Prozentpunkten seit der jeweils letzten Änderung des Basiszinssatzes bleiben dabei außer Betracht.

Zuletzt ergaben sich aufgrund der vom EZB-Rat beschlossenen Zinssatzänderungen folgende Änderungen des Basiszinssatzes. Das Besondere an der nunmehrigen Situation ist, dass der Basiszinssatz durch die Senkung **negativ geworden ist**, er beträgt seit 8. Mai **-0,12 %**.

Wirksamkeit ab	Basiszinssatz	Stundungszinsen	Aussetzungszinsen	Anspruchszinsen
13.7.2009	0,88 %	5,38 %	2,88 %	2,88 %
14.12.2011	0,38 %	4,88 %	2,38 %	2,38 %
Seit 8.5.2013	-0,12%	4,38 %	1,88 %	1,88 %

Stundungszinsen fallen dann an, wenn beim Fiskus eine Stundung oder eine ratenweise Entrichtung von Abgaben bewerkstelligt wird.

Aussetzungszinsen kommen nur in Verbindung mit einer Berufung gegen einen Bescheid vor. Wenn im Rahmen dieser Berufung die vorgeschriebene Abgabe nicht sofort bezahlt werden soll, sondern zunächst einmal das Ergebnis des Berufungsverfahrens abgewartet wird, kann die sog „Aussetzung der Einhebung“ beantragt werden. In diesen Fällen werden – sofern das Rechtsmittelverfahren nicht „gewonnen“ wird – die Aussetzungszinsen vorgeschrieben.

Anspruchszinsen sind bei einer Nachzahlung zur Einkommen- oder Körperschaftsteuer im Rahmen der jährlichen Veranlagung zu entrichten.

Berufungszinsen: Diese wurden 2012 neu eingeführt. Der Steuerpflichtige erhält diese Zinsen, wenn er eine Berufung gewonnen hat und infolge dieser Berufung eine Gutschrift vom Fiskus erhält. Allerdings muss ein entsprechender Antrag gestellt werden!!

Zinsen bis zu einem Betrag von maximal **€ 50,-** (sog **Bagatellgrenze**) werden vom Fiskus großzügiger Weise nicht vorgeschrieben aber auch nicht gutgeschrieben.

Im Gegensatz zu den Finanzamtzinsen bleiben die **Zinsen bei der Sozialversicherung** für ein gesamtes Kalenderjahr gleich (also für 2013 bei **8,38 %**) und werden unterjährig nicht angepasst. ■

Steuerliche Maßnahmen bei Katastrophen

Aufgrund der jüngsten Hochwasserkatastrophe hat das Finanzministerium einige steuerliche Erleichterungen bekannt gegeben, welche hier dargestellt werden.

Von folgenden steuerlichen Erleichterungen und Befreiungen können die Betroffenen im Bereich der Ertragssteuern, der Gebühren und Bundesverwaltungsabgaben, der Steuernachzahlungen sowie im Bereich der Grunderwerbsteuer Gebrauch machen:

Ertragsteuern

- Freiwillige Zuwendungen und Spenden zur Beseitigung von Katastrophenschäden sind beim Empfänger *steuerfrei*, unabhängig davon, wer gespendet hat.
- Sämtliche Kosten für die **Beseitigung von unmittelbaren Katastrophenfolgen** (zB Räumung von Schlamm, Entfeuchtung) sind ohne Selbstbehalt als außergewöhnliche Belastung steuerlich absetzbar, soweit sie nicht durch Subventionen und Spenden abgedeckt sind.
- Die **Ersatzbeschaffung von Wohnungen, Wohnhäusern, Einrichtungsgegenständen**, Elektro-, Haushalts- und Küchengeräten, Kleidung, Geschirr und persönlichen

Gegenständen können *bis zum nachgewiesenen Neuwert* (tatsächliches Ausmaß laut Rechnung) der zerstörten Wirtschaftsgüter als außergewöhnliche Belastung abgesetzt werden, PKW's bis zur Höhe des Zeitwertes. Voraussetzung ist dabei, dass es sich um „normale“ (übliche) bzw. „notwendige“ Wirtschaftsgüter handelt und nicht um Luxusgegenstände. Nicht abzugsfähig sind allerdings Ersatzbeschaffungen im Zusammenhang mit einem *Zweitwohnsitz!*

- Ist das Opfer ein Dienstnehmer: Die steuerliche Berücksichtigung von Kosten für die Beseitigung von Katastrophenschäden kann durch einen eigenen **Freibetragsbescheid** für das laufende Kalenderjahr vorgezogen werden – der Antrag dazu muss spätestens bis Ende Oktober erfolgen! In der Folge bewirkt dieser Freibetragsbescheid, dass im Rahmen der laufenden Lohnabrechnungen dieser Abzugsposten sofort wirksam wird und weniger Lohnsteuer abgezogen wird.

Befreiung von Gebühren und Bundesverwaltungsabgaben

Gemäß Gebührengesetz sind keine Gebühren bei folgenden Tatbeständen zu entrichten, sofern sie auf eine Katastrophe (insbesondere Hochwasser-, Erdbeben-, Vermurungs- und Lawinenschäden) zurückzuführen sind:

- Ersatzausstellung gebührenpflichtiger Schriften
- Schriften für die Schadensfeststellung, -abwicklung und -bereinigung
- Miet- und Pachtverträgen im Zusammenhang mit einer Ersatzbeschaffung
- Amtshandlungen, die durch Katastrophenschäden veranlasst worden sind, sind von den Bundesverwaltungsabgaben befreit.

Erleichterungen bei Steuer(nach)zahlungen

Den Betroffenen kommt das BMF mit folgenden Erleichterungen entgegen:

- Kein Säumniszuschlag bei katastrophengebundenem Zahlungsverzug
- Kein Verspätungszuschlag bei katastrophengebundenen Fristversäumnissen
- Sind Unternehmer betroffen, können die *Vorauszahlungen an ESt bzw. KöSt* wegen niedriger Gewinne im laufenden Jahr auf Antrag herabgesetzt werden.

Absehen von Grunderwerbsteuer bei Absiedelung

Es besteht (wie bereits in der Vergangenheit gemacht) die Möglichkeit, das sog. Gebühren-Finanzamt anzuweisen, von der Erhebung der Grunderwerbsteuer für den Ersatzerwerb eines Grundstückes durch den Eigentümer eines von einer Hochwasserkatastrophe betroffenen Grundstückes zum Zweck der Absiedelung unter bestimmten Voraussetzungen Abstand zu nehmen. ■

AUS SICHT DER SPENDER

Abzugsfähigkeit von Spenden für die Hochwasseropfer

Die Hilfsbereitschaft der Bevölkerung für die Opfer ist sehr groß. Diese Hilfsbereitschaft wird auch vom Fiskus unterstützt.

- Spenden aus dem Betriebsvermögen oder Privatvermögen zur Hilfestellung in Katastrophenfällen sind abzugsfähig, wenn der Spendenempfänger zum Zeitpunkt der Spende **eine spendenbegünstigte Körperschaft** ist (und daher in der Liste der begünstigten Spendenorganisationen in der Homepage des BMF eingetragen ist – zB Caritas, Rotes Kreuz).
- Geldspenden aus dem Betriebs- und Privatvermögen **an die freiwillige Feuerwehr** sind gemäß als Betriebsausgaben abzugsfähig. Für Spenden aus dem Betriebsvermögen gilt das auch für Sachspenden.
- Direkte Sach- und Geldhilfen bei Katastrophenfällen sind als **betrieblicher Werbeaufwand** bei Vorliegen eines entsprechenden Werbeeffekts (zB Berichterstattung in regionalen und/oder überregionalen Medien; Darstellung auf der Firmenwebsite) unlimitiert als Betriebsausgaben abzugsfähig. ■